

RS OGH 1989/3/31 5Ob527/89, 2Ob40/01y, 3Ob12/07x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1989

Norm

ABGB §1037

ABGB §1097

Rechtssatz

Soweit Vermögensrechte in Betracht kommen, muß der Geschäftsherr (Bestandgeber) bereichert sein, es muß ihm durch die Geschäftsführung ein höherer Tauschwert oder Ertragswert zugekommen sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 527/89

Entscheidungstext OGH 31.03.1989 5 Ob 527/89

Veröff: JBl 1989,527

- 2 Ob 40/01y

Entscheidungstext OGH 22.01.2001 2 Ob 40/01y

Vgl auch; Veröff: SZ 74/26

- 3 Ob 12/07x

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 12/07x

Auch; Beisatz: Die Wertsteigerung der gesamten Liegenschaft als zu berücksichtigender Vorteil des Bestandgebers kann keineswegs mit einer möglichen Erzielung höherer Mieteinnahmen für die Restnutzungsdauer der Ein- und Umbauten der klagenden Partei gleichgesetzt werden. (T1); Beisatz: Hier: Die bloß (fiktiv) erzielbaren Mehreinnahmen des Bestandgebers sind für diesen kein objektiver Vorteil - daher kein Zuspruch über die objektiv noch vorhandene Wertsteigerung am Bestandsobjekt hinaus. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0019897

Dokumentnummer

JJR_19890331_OGH0002_0050OB00527_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at